

Der mit Antrag des Landrates vom 27.1.1977 vorgelegte, bei Nr. 1.8.1977 eingetragene Bebauungsplan für das Gebiet "Nord-Ost, 1. Änderung" wird gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BauB) vom 23.6.1960 (BauB, I S. 251) i.d.F. vom 16.8.1976 (BauB, I S. 255) mit folgender Anlage genehmigt.

Die Gewerbegebiete sind nach Art der Betriebe und Anlagen zu gliedern, daß in dem unmittelbar an Wohngebiete angrenzenden Teilen des Gewerbegebietes nur nicht holzverarbeitende Gewerbebetriebe zulässig sind, während nicht ortsbundlich betriebliche Betriebe je nach dem Grad der Belästigung in entsprechend gestrichelten Linien von den Wohngebieten regularsen werden dürfen.

GEMEINDE TREBUR

LANDKREIS GROSS-GERAU REG.-BEZ. DARMSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

„NORD - OST“

1. ÄNDERUNG

DIESE ÄNDERUNG ERSETZT IN ALLEN FESTSETZUNGEN DIE VORANGEHENDE FASSUNG VOM 13.2.69.

LEGENDE:

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet	DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LIEGT INNERHALB VON BAUGRENZEN, HAUPT- UND NEBENGEBAUDE DÜRFEN NUR INNERHALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN. BEI GARAGEN SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG. DIE VORDERE FLUCHT VON GARAGEN DARF NICHT HÄHER ALS 6,00m AN DER STRASSENFLUCHT LIEGEN. AUSNAHME: IN DER GEKENNZEICHNETEN (G) FLÄCHE SIND GARAGEN ZULÄSSIG.
MI	MISCHGEBIET	
GE	GEWERBEGEBIET	
RÖM. ZIFFER, Z.B. I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: 2 GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	SCHUTZSTREIFEN FÜR WASSERLEITUNG
RÖM. ZIFFER IM KREIS Z.B. (I)	2 GESCHOSSE ZWINGEND	
Z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTWERT	DERZEITIGE VERKEHRSFLÄCHE ÜBER DEREN ZUKÜNFTIGE NUTZUNG MIT DEM AUSBAU DER L 3040 ENTSCHEIDEN WIRD.
Z.B. GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTWERT	
	OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
	ABGRENZUNG VON GEBIETEN UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE	
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	GARAGEN	
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	
	STELLPLATZE	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	KINDERGARTEN	
	GRÜNFLÄCHEN	
	SPIELPLATZ	
	TRAFOSTATION	
S	SATTELDACH	RÜCKSTAUSICHERUNGEN EINBAUEN !
W	WALMDACH	
F	FLACHDACH	
25-38°	DACHNEIGUNG	FÜR DIESE GEBIETE GELTEN FOLGENDE GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN: 1. SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSS-BODEN) ± 0,80m ÜBER STRASSENKANTE. 2. DACHNEIGUNG ± 30° 3. HÖHE DER EINFRIEDIGUNG ± 1,00m ÜBER DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.



Die Darstellung der unterirdischen Wasserversorgung (W) ist aus Plänen des Gruppenwasserwerkes Jerauer Land entnommen.

Gemarkung Trebur
Flur 1 und 24
Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlagen wurden vom Katasteramt Groß-Gerau gefertigt.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen, die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein stimmen.

Groß-Gerau, den 22. Juni 1976
Katasteramt
1. *[Signature]*

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN AM: 30.09.1976 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM: 29. Dez. 1976 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER
BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU IM: SEPTEMBER 1976 <i>[Signature]</i> BAUDIREKTOR	GENEHMIGT mit den Auflagen der Vfg. vom 13.10.1977 Az. V/3-61 d. 10/107 Demot. d. d. 13.10.1977 Der Regierungspräsident <i>[Signature]</i> Der GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM: 22.11.1976 BIS: 23.12.1976 ORTSÜBLICH DURCH BEKANNTGEMACHT WORDEN. BÜRGERMEISTER
DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN WURDEN GEMÄSS § 29(4)HBO UND § 5 HBO VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 29. Dez. 1976 BESCHLOSSEN. <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	

3. AUSFERTIGUNG